



Versandt am:
19. AUG. 2005

BAUDIREKTION DES KANTONS ZUG

Wasserbau
Baulinienplan Dorfbach Oberägeri, Teilstück GS 264 und 2023
Gemeinde Oberägeri

Die Baudirektion,

gestützt auf § 7 Bst. b der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

b e s c h l i e s s t :

1. Der Baulinienplan Dorfbach Oberägeri, Teilstück GS 264 und 2023, Plan-Nr. 220.012-101 vom 12. Juli 2004, geändert am 28. Juni 2005, wird beschlossen.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Oberägeri, 6315 Oberägeri (3 Ex., 3 Pläne)
 - Baudirektion
 - Amt für Raumplanung (mit Plan)
 - Tiefbauamt, Abt. Wasserbau (mit Plan)
 - Tiefbauamt, VTBP (mit Plan)
 - ☒ Staatsarchiv, Sekretariat (mit Plan)

Zug, 19. August 2005 / Ge

BAUDIREKTION DES KANTONS ZUG
Der Baudirektor

Hans-Beat Uttinger
Regierungsrat

A.1. Das Hochwasser vom 6. Juni 2003 hat gezeigt, dass noch einige Engnisse und Schwachstellen am öffentlichen Gewässer Dorfbach vorhanden sind. Daher muss möglichst schnell bei Km 0.300 eine Profilverbreiterung mit dem entsprechenden Landerwerb vorgenommen werden.

A.2. Gemäss § 23 Abs 1 Bst. a des Gesetzes über die Gewässer vom 25. November 1999 (BGS 731.1; GewG) beträgt der Gewässerabstand für Ober- und Unterniveaubauten sowie für Anlagen innerhalb der Bauzone mindestens 6.0 m. Durch die Verbreiterung des Dorfbaches würde sich der Gewässerabstand ebenfalls verschieben. Der Grundeigentümer ist nicht gewillt, diesen Nachteil hinzunehmen. Damit der Gewässerabstand, gemessen ab heutiger Situation, bei einer zukünftigen Überbauung angewendet werden kann, soll eine Baulinie bei den GS 264 und 2023 festgesetzt werden. Diese nimmt einerseits Bezug auf die heutige Bachmauer und andererseits auf die Fassade und Unterniveaugarage des Nachbargrundstücks, GS 2023. Diese Baute durfte nach altem Gewässergesetz im Abstand von 4 m an das Gewässer gebaut werden. Auf dem noch unüberbauten Grundstück GS 264 kann zukünftig der gleiche Gewässerabstand von ca. 4 m eingehalten werden.

B. Das Tiefbauamt hat mit Schreiben vom 14. Juli 2004 den Gemeinderat Oberägeri um einen Mitbericht gebeten. Der Gemeinderat hat dem Tiefbauamt am 16. August 2004 mitgeteilt, dass er keine Einwände gegen den Baulinienplan hat.

C. Die betroffenen Grundeigentümer der GS 264 und 2023 wurden benachrichtigt und gaben schriftlich ihr Einverständnis für die Baulinie.

C. Gestützt auf § 38 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (BGS 721.11; PBG) und die Zustimmung der direkt Betroffenen konnte auf eine öffentliche Auflage des Baulinienplans verzichtet werden.

D. Der Baulinienplan ist recht- und zweckmässig, so dass er vorbehaltlos beschlossen werden kann.
